

Lesefassung H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Neuenkirchen

Die Zusammenfassung beinhaltet die:

- **Hauptsatzung** vom 03.03.2015
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen 03/2015)
- **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** vom 25.07.2019
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen 08/2019)
- **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** vom 27.11.2019
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen 12/2019)

Die Lesefassung entfaltet keinen rechtsverbindlichen Charakter.

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen, Mitglied im Amt Landhagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen ist "von Blau und Silber geteilt; oben drei sitzende goldene Eichhörnchen, je eine goldene Nuss in den Pfoten haltend; unten ein durchgehendes schwarzes Kreuz, in der Mitte belegt mit einer goldenen Pflugschar".
- (3) Die Flagge der Gemeinde Neuenkirchen besteht aus einem siebenmal gleichmäßig von Blau und Weiß längsgestreiften Tuch. In der Mitte des Flaggentuchs liegt das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, wobei der Schild des Wappens drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift "GEMEINDE NEUENKIRCHEN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienst Siegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Neuenkirchen besteht aus den Ortsteilen:

Neuenkirchen, Kieshof Ausbau, Leist I, Leist II und Leist III, Oldenhagen und Wampen.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft gemäß § 9 Abs. 5 durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Bei Bedarf kann der Bürgermeister die Redezeit einer oder eines Fragenden beschränken. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Personenbezogene Beratungen und Beschwerden
 5. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gemäß § 35 Abs. 1 KV M-V gebildet. Er setzt sich aus dem Bürgermeister und fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung und wird vom Bürgermeister bei Bedarf an der Vorbereitung der nächstfolgenden Gemeindevertretungssitzung beteiligt. Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Gemeindevertretung übertragen worden sind. Er entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.
- (3) Der Hauptausschuss übernimmt darüber hinaus die Aufgaben des Finanzausschusses (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, laufende Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde) und trifft Entscheidungen bei Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 35 Abs. 3 KV M-V.
- (4) Ferner entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.

- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
1. Erwerb von beweglichen Sachen im Wert über 2.000 € bis 5.000 €,
 2. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen bis 500,00 €.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3-5 zu unterrichten.

§ 6 Weitere Ausschüsse

- (1) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name des Ausschusses / Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt:	Bauleitplanung, Bauanträge, Verkehr, Umwelt- und Naturschutz, Straßenbau und Wasser- und Abwasserangelegenheiten, Beratung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in klima- und umweltrelevanten Angelegenheiten mit richtungsweisender Bedeutung
Jugend, Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit:	Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Soziales, Seniorenbetreuung, Kinderbetreuungseinrichtungen, Wohnungswirtschaft und Gemeindepartnerschaften

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

- (3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Außerdem wird ein **Seniorenbeirat** in der Funktion eines Unterausschusses des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit gebildet. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen aller über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen gegenüber der Gemeindevertretung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeindevertretung berufen und gibt sich eine Satzung. Der Seniorenbeirat verwaltet die von der Gemeindevertretung für die Seniorenbetreuung bereitgestellten Haushaltsmittel. Ihnen wird eine Entschädigung nach § 8 Abs. 6 gewährt.
- (5) Es wird ein Beirat für Klima und Umwelt in der Funktion eines Unterausschusses des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt gebildet. Der Beirat für Klima und Umwelt leistet einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung richtungsweisender Entscheidungen klima- und umweltschutzrelevanter Fragestellungen im Gemeindegebiet. Der Beirat für Klima und Umwelt wird von der Gemeindevertretung berufen und gibt sich eine Satzung. Der Beirat für Klima und Umwelt tagt in regelmäßigen Abständen und gibt Empfehlungen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt. Seinen Mitgliedern wird keine Entschädigung gewährt.

§ 7 Bürgermeister / Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Stellvertretung ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 € pro Monat
 2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Ausgabenfall
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. von 200,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (6) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800 €.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
 - für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 360 €,
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 180 €
 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1

- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse, denen sie angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (5) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtliche Bürger beträgt 20 €.
- (6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.
- (7) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Amtsverwaltung anerkannte Verdienstausschlag pauschal bis zur Höhe von 100 € pro Tag ersetzt werden.

- (8) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht. Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Neuenkirchen in der Straße „Am Felde“ in Höhe des Hauses Nr. 1,

- Neuenkirchen am Feuerwehrhaus in Neuenkirchen, Wampener Str. 8
 - Neuenkirchen am Gemeindezentrum, Wampener Straße 16
 - Neuenkirchen, Dorfstraße 25 A (Neubauten)
 - Neuenkirchen, Ernst-Thälmann-Platz
 - Wampen neben dem Müllcontainerplatz, Strandstraße, (Buswende)
 - Leist I, Karrendorfer Straße, in Höhe des Hauses Nr. 2,
 - Leist II, Hauptstraße, (Pferdehof)
 - Leist III, Feldstraße,
 - in Oldenhagen, Pappelweg, in Höhe des Hauses Nr. 3,
 - Kieshof-Ausbau, Ringstraße, (südliche Einfahrt).
- (6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“ zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung, die Änderungssatzungen sind in Kraft getreten:

- | | | |
|---|----------------|----------------|
| - Hauptsatzung | vom 03.03.2015 | am: 19.03.2015 |
| - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung | vom 25.07.2019 | am: 17.08.2019 |
| - 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung | vom 27.11.2019 | |
| | Artikel 1 | am: 14.12.2019 |
| | Artikel 2 | am: 01.01.2020 |